Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2842

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6267/64

Bonn, den 10. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über Sondervorschriften für in die Gemeinschaft eingeführte Ölsaaten und Saatenöle aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten.

Der Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 2. Dezember 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist voraussichtlich vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über Sondervorschriften für in die Gemeinschaft eingeführte Ölsaaten und Saatenöle aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen der assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Die Entscheidung des Rats vom 25. Februar 1964 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht die gleiche Verpflichtung hinsichtlich der Interessen dieser Länder und Gebiete vor.

Nach Maßgabe der Verordnung Nr..../6/EWG des Rats vom ... über die Errichtung einer gemeinsamen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette unterliegen die Einfuhren von Ölsaaten und Saatenölen — außer Oliven zur Ölgewinnung und Olivenöl — nur den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs; im übrigen sind diese Einfuhren frei.

In Anbetracht der großen Bedeutung der Ölsaaten- und Saatenölausfuhren der assoziierten Staaten wirken sich die Schwankungen der Weltmarktpreise und der Preisverfall bei diesen Erzeugnissen nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung dieser Staaten aus.

Es empfiehlt sich daher, bei Saatenölen die Zollsätze der nationalen Zolltarife nach der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zeitfolge zu beseitigen und bei Ölsaaten im Bedarfsfall besondere Maßnahmen zu treffen sowie den AASM und ÜLG eine Beihilfe für die aus diesen Ländern in die Gemeinschaft eingeführten Ölsaaten und Saatenöle zu gewähren, um die Folgen eines Absinkens der Weltmarktpreise unter ein bestimmtes Durchschnittspreisniveau, das in Form eines Referenzpreises festzulegen ist, abzuschwächen. Die in Artikel 11 des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Konsultationen haben stattgefunden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten wenden auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. .../6../EWG [1]) genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den AASM und ÜLG die gleichen Zölle an, die sie auch untereinander anwenden.

Artikel 2

Wird der Handel mit Ölsaaten zwischen den AASM und ÜLG einerseits und den Mitgliedstaaten andererseits nachhaltig gestört, so trifft der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission besondere Maßnahmen, mit denen dieser Warenverkehr erleichtert werden soll.

Artikel 3

Die Gemeinschaft gewährt unter den in Artikel 4 bis 7 genannten Bedingungen eine Beihilfe für folgende in die Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse mit Ursprung in den AASM und ÜLG:

	Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a)	12.01 A	Erdnüsse
	12.01 B	Kopra
	12.01 C	Palmnüsse und Palmkerne
b)	ex 15.07 B II	Erdnußöl
	ex 15.07 B II	Kopraöl
	ex 15.07 B II	Palmkernöl
c)	ex 15.07 B II	Palmöl

[1]) Fettverordnung

Artikel 4

Liegt der gemäß Artikel 7 ermittelte Weltmarktpreis für eines der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse unter dem nach Artikel 5 festgesetzten Referenzpreis, so gewährt die Gemeinschaft den AASM und ÜLG eine Beihilfe. Der Betrag dieser Beihilfe wird jährlich vom Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festgesetzt. Er wird auf der Grundlage der aus den einzelnen AASM und ÜLG in die Geimeinschaft eingeführten Mengen unter Anwendung der in Artikel 6 vorgesehenen degressiven Sätze berechnet.

Artikel 5

Der Rat setzt jährlich vor dem 1. Juni während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der beteiligten assoziierten Staaten einen Referenzpreis für die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse fest, der für den Zeitraum von 1. Januar bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres gilt. Der Referenzpreis für den Zeitraum vom 1. Juli 196 . bis zum 31. Dezember 196 . wird innerhalb von drei Monaten nach Erlaß dieser Verordnung festgelegt.

Bei der Festsetzung dieser Referenzpreise wird folgendes berücksichtigt:

a) für die in Artikel 3 Buchstaben a) und c) genannten Erzeugnisse
   - die Weltmarktpreise während der letzten drei Jahre vor der Festsetzung des Referenzpreises,
   - die Entwicklungsaussichten auf dem Weltmarkt für diese Erzeugnisse,
   - die Entwicklung der Erzeugung in den AASM und ÜLG;

b) für die in Artikel 3 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse der Referenzpreis für die einzelnen Ölsaaten und ein durchschnittlicher Auspressungssatz zwischen diesen und dem daraus gewonnen Öl.

Artikel 6

Gleichzeitig mit den in Artikel 4 genannten Referenzpreisen setzt der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der im Laufe der letzten drei Jahre in die Gemeinschaft eingeführten Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den AASM und ÜLG degressive Sätze für die Erstattung des Unterschieds zwischen den Referenzpreisen und den Weltmarktpreisen durch die Gemeinschaft fest.

Artikel 7

Der in Artikel 4 genannte Weltmarktpreis wird jährlich nach dem Verfahren des Artikels 36 der Verordnung Nr. . . .6/. . ./EWG [1]) und nach Maßgabe der nach dem gleichen Verfahren festgelegten Kriterien

- für die in Artikel 3 Buchstaben a) und c) genannten Erzeugnisse an Hand der Preise cif Nordseehäfen und
- für die in Artikel 3 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse unter Berücksichtigung des Weltmarktpreises der einzelnen Ölsaaten und eines durchschnittlichen Auspressungssatzes zwischen diesen und dem daraus gewonnen Öl

festgesetzt.

Artikel 8

Der den einzelnen AASM und ÜLG zugebilligte Betrag wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des in Artikel 5 genannten einjährigen Zeitraums ausgezahlt.

Der Rat kann jedoch während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, denjenigen AASM, die einen entsprechenden Antrag stellen, eine Vorauszahlung auf den voraussichtlichen Beihilfebetrag zu leisten.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt in allen Mitgliedstaaten während der Gültigkeitsdauer des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar.

[1]) Fettverordnung

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

1. In dem Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen dieser Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen. In der Entscheidung des Rats vom 25. Februar 1964 wurde diese Verpflichtung auf die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) ausgedehnt.

Auf Grund der Bestimmungen des Abkommens von Jaunde müssen die AASM andererseits mit Rücksicht auf die von der Gemeinschaft gewährten Produktionsbeihilfen ihre Ölsaaten und Saatenöle zu Weltmarktpreisen absetzen. Es kann jedoch ein Preisverfall eintreten, der für diejenigen AASM, die wirtschaftlich weitgehend auf die Ausfuhr dieser Erzeugnisse angewiesen sind, gefährliche Folgen haben kann.

Der beiliegende Verordnungsentwurf enthält eine Regelung für die in die Gemeinschaft eingeführten Ölsaaten und Saatenöle aus den AASM und ÜLG, die mit Inkrafttreten der Verordnung des Rats über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette wirksam wird.

Diese Bestimmungen gestatten es der Gemeinschaft, ihrer Verpflichtung nachzukommen; außerdem wird auf diese Weise der Weltmarktlage und deren etwaigen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der AASM und ÜLG Rechnung getragen.

Die Vorschriften regeln den Handelsverkehr sowie die Bedingungen, unter denen für die betreffenden Erzeugnisse eine Finanzhilfe gewährt werden kann; Oliven und Olivenöl fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung, da sie in diesen Ländern nicht erzeugt werden.

2. Grundlage der Handelsregelung ist die Anwendung der gleichen Zölle, wie sie die Mitgliedstaaten untereinander anwenden, auf die in die Gemeinschaft eingeführten Ölsaaten und Saatenöle aus den AASM und ÜLG.

Diese Bestimmung führt zu einer schrittweisen Beseitigung der Zölle auf Öle und sichert dem von Ölmühlen in den AASM und ÜLG hergestellten Öl eine Präferenz auf dem Markt der Gemeinschaft; außerdem werden damit deren künftige Absatzmöglichkeiten verbessert.

Für Einfuhren von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten aus dritten Ländern ist im Gemeinsamen Zolltarif — wie im Handel zwischen den Mitgliedstaaten — ein Nullzollsatz vorgesehen; es besteht damit auf dem Zollgebiet keine Möglichkeit, den Warenverkehr mit der Gemeinschaft, für den gegenwärtig in bestimmten Fällen noch bilaterale Vereinbarungen gelten, zu erleichtern. Deshalb mußte für die Gemeinschaft eine Handhabe vorgesehen werden, um bei ernsten Störungen der Ölsaatenausfuhren der AASM und ÜLG nach der Gemeinschaft besondere Maßnahmen zu treffen.

3. Die Erlöse der AASM und ÜLG aus der Ausfuhr ihrer Ölsaaten und Saatenöle werden vom Weltmarktpreisniveau bestimmt; ein stärkerer Rückgang dieser Preise hat für die Wirtschaft dieser Länder um so schwerere Folgen, je größer der Anteil dieser Erzeugnisse an ihrer Gesamtausfuhr ist.

Um die Folgen eines Preisverfalls abzuschwächen, muß den AASM und ÜLG daher eine Finanzhilfe gewährt werden, wenn der Weltmarktpreis für Ölsaaten und Saatenöle unter den vom Rat nach Anhörung der beteiligten assoziierten Staaten festgesetzten Referenzpreis absinkt; bei der Festsetzung des Referenzpreises sind die früher notierten Weltmarktpreise wie auch die Aussichten des Weltmarktes und der Produktionsentwicklung in diesen Ländern zu berücksichtigen.

Für Öle von Saaten oder ölhaltigen Früchten, die selbst auf dem Weltmarkt gehandelt werden, muß der Referenzpreis billigerweise an Hand eines Auspressungssatzes zwischen den einzelnen Saatensorten und dem daraus gewonnenen Öl auf der Grundlage vertretbarer wirtschaftlicher Angaben festgesetzt werden.

Die Beihilfe wird ausschließlich für die für die Wirtschaft der AASM und ÜLG wichtigsten Erzeugnisse gewährt; sie berechnet sich nach den Mengen, die die Gemeinschaft unter dem Referenzpreis gekauft hat.

Die Bestimmungen für die Berechnung der Beihilfe dürfen jedoch nicht einen Anreiz zu Verkäufen unter dem Weltmarktpreis bieten oder zu Verlagerungen in den herkömmlichen Handelsströmen führen. Diesen Überlegungen zufolge muß die Beihilfe degressiv gestaltet werden; außerdem ist den durchschnittlichen Einfuhrmengen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Da es wichtig ist, daß die AASM und ÜLG bereits vor Beginn des Wirtschaftsjahres die ihnen zustehenden Beträge abschätzen können, werden die Sätze für die Erstattung des Unterschieds zwischen dem Referenzpreis und dem Weltmarktpreis durch die Gemeinschaft vom Rat jährlich zusammen mit dem Referenzpreis festgesetzt.

Um den AASM die Finanzierung etwaiger für das Wirtschaftsjahr geplanter Maßnahmen zu erleichtern, sieht die Verordnung außerdem die Möglichkeit vor, diesen Staaten Vorschüsse auf die Beihilfebeträge auszuzahlen, bevor diese Beträge endgültig festgelegt werden.